

In der Senatssitzung am 2. Dezember 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

20.11.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.12.2025

„Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs“

A. Problem

Die Entscheidungsformeln der Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bekannt zu machen. Die Vorschrift bezieht sich auf alle Entscheidungen, die ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof abschließen.

Eine Bekanntmachung der Entscheidung vom 10. September 2025 in der Sache St 6/23 ist daher zu veranlassen.

B. Lösung

Der Senat beschließt nachstehende Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen:

„Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 10. September 2025 zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. März 2023 sowie des § 18 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung

Vom

In dem Normenkontrollverfahren von Mitgliedern der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft (Antragstellende)

St 6/23

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen am 10. September 2025 für Recht erkannt:

„1. Das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 264) ist mit Art. 131a Abs. 1 und 3 BremLV unvereinbar.

2. § 18 Abs. 4, 1. Alt. der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Brem.GBl. S. 1036), ist mit der Landesverfassung vereinbar.“

Die Entscheidungsformel wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bekannt gemacht.“

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Entfällt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Entfällt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die in der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 22. Dezember 2025 unter B. dargestellte Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 10. September 2025 zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. März 2023 sowie des §18 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung

Vom

In dem Normenkontrollverfahren von Mitgliedern der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft (Antragstellende)

St 6/23

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen am 10. September 2025 für Recht erkannt:

„1. Das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 264) ist mit Art. 131a Abs. 1 und 3 BremLV unvereinbar.

2. § 18 Abs. 4, 1. Alt. der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Brem.GBl. S. 1036), ist mit der Landesverfassung vereinbar.“

Die Entscheidungsformel wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bekannt gemacht.

Bremen, den

Der Senat